



Schulunterricht und Schuldispens – Informationen für Behörden und Eltern

1. Die Radgenossenschaft unterstützt sehr, dass jenische Eltern ihren Kindern eine gute schulische und berufliche Ausbildung ermöglichen.
2. Wir unterstützen ebenfalls, dass die Kultur der Jenischen und Sinti erhalten, gepflegt und geschützt wird; das Reisen zum Zweck des Lebensunterhaltes namentlich in den Sommermonaten gehört dazu.

In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten hat sich landesweit folgende Praxis herausgebildet:

- Jenische und Sinti-Kinder besuchen die Schulen namentlich in den Wintermonaten dort, wo die Familie ihren Standort hat.
- In den Sommermonaten, praktisch von März bis Oktober, sofern die Eltern auf Reisen sind, werden schulpflichtige Kinder vom Schulbesuch dispensiert; sie gehen auf die Reise mit, um dort die Erwerbstätigkeiten der Jenischen zu erlernen, werden von den Eltern instruiert, wobei die Schule durch das Stellen von Aufgaben behilft. Längerfristig ist durch die Kantone ein eigentlicher Fernunterricht mit entsprechenden Lehrmitteln ins Auge zu fassen.

Wichtig ist, zu sehen, dass die Jenischen und Sinti in der Schweiz als nationale Minderheit anerkannt sind. Dies hat der Bundesrat 2016 an der sogenannten „Fecker-Chilbi“ der Jenischen und Sinti ausdrücklich bestätigt.

Grundlage dieser Anerkennung ist das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, abgeschlossen in Strassburg am 1. Februar 1995, von der der Bundesversammlung genehmigt und in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Februar 1999.

Die Unterzeichnung dieses Abkommens hat die Konsequenz, dass die jenische Kultur ausdrücklich zu schützen ist, durch Behörden auf allen Stufen, auch die Gemeinden. Jenische und Sinti-Eltern, die das Reisen praktizieren, haben demzufolge die Möglichkeit, ihre Kinder im Alter von 15 Jahren zur Schule hinauszunehmen und auf die Reise mitzunehmen, damit sie so die Berufe der Eltern erlernen für den Erwerb des Gewerbepatentes. Ab dem 15. Lebensjahr erhalten sie nämlich das Gewerbepatent.

Die kantonalen Schulgesetze bilden eine Grundlage für die frühere Beendigung der Schulpflicht von Kindern reisender Jenischer und Sinti, enthalten Sie doch oft eine Klausel wie die folgende: „§ 14 Schulaustritt ... Die Schulleitung kann in begründeten Ausnahmefällen den vorzeitigen Schulaustritt auf Gesuch hin bewilligen (...)“ Hier zitiert nach dem Gesetz über die Volksschulbildung im Kanton Luzern vom 22. März 1999.

Die Radgenossenschaft, Juli 2017